

# **Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche in Deutschland**

## **Ein Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern**

von Uwe Kamp

Vortrag auf der Hauptstadtbündnissitzung im Rahmen des  
Landesprogramms „Berlin qualmfrei“ am 26. 01.2010

### **Einleitung**

Seit vielen Jahren wird über gesundheitliche Risiken des Tabakrauchens diskutiert. Dabei sind die Gefahren sehr deutlich geworden, die von der passiven Aufnahme von Tabakrauch (Passivrauchen) ausgehen. Zahlreiche Präventionsprogramme und Rauchentwöhnungsmaßnahmen existieren zwar, haben aber die Situation nicht entscheidend verbessern können. Deswegen wurde auch in Deutschland über die Einführung von Rauchverboten nachgedacht.

Ende des Jahres 2006 wurde bei einer Konferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, dass die Länder die Verantwortung hierfür übernehmen. Auf dem Nichtrauchergipfel am 23.02.2007 einigten sich die Länder über die Grundsätze der künftigen Gesetze. Im Laufe des Jahres 2007 und in den ersten Monaten 2008 wurden durch die Landesparlamente überall in Deutschland die Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet.

Der Schwerpunkt der öffentlichen Diskussionen richtete sich auf ein Rauchverbot in Gaststätten und Diskotheken. Dabei wurden in den meisten Nichtraucherschutzgesetzen auch Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche erlassen, die Rauchverbote in Schulen, in Kindertagesstätten und auf Spielplätzen normierten. Diese drei Bereiche stehen im Fokus dieses Vortrages.

Ausgangspunkt ist dabei der Artikel 24 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.“ Zudem ist die Förderung eines gesunden Lebens und gesunder Umweltbedingungen für Kinder und Jugendliche einer der Schwerpunkte des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010. Deshalb soll hier der Frage nachgegangen werden, ob die Bundesrepublik Deutschland – und an dieser Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeit die Bundesländer – diesen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachkommen.

Eine dazu vom Deutschen Kinderhilfswerk im November 2008 vorgestellte Analyse der Nichtraucherschutzgesetze in den Bundesländern, die auch mittels einer Umfrage bei den Gesundheitsministerien durchgeführt wurde, kommt hier zu teils erschreckenden Ergebnissen.

## 1. Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Zunächst ist im Hinblick auf den Nichtraucherschutz an Schulen in Deutschland positiv festzustellen, dass inzwischen ein Rauchverbot in allen Bundesländern auf landesgesetzlicher Ebene verankert ist. Die Regelungen eines Rauchverbotes an Schulen gibt es jedoch nicht erst seit Inkrafttreten der entsprechenden Nichtraucherschutzgesetze in den Jahren 2007/2008, sondern in vielen Fällen bereits seit mehreren Jahren. Eine Vorreiterrolle haben hier die Länder Berlin, Hamburg und Hessen eingenommen. So ist im Berliner Schulgesetz (§ 52 Abs. 4) bereits seit Januar 2004 folgende Regelung getroffen: „Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.“ Und sowohl in Hamburg als auch in Hessen wurde der Landesgesetzgeber in dieser Hinsicht bereits im Jahre 2005 aktiv.

### Gebäude und Gelände

Um einen Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche in der Schule und auf dem Schulgelände zu gewährleisten, hatten acht Bundesländer bereits vor den aktuellen Diskussionen um einen verbesserten Nichtraucherschutz entsprechende Gesetze verabschiedet.

Mit den Nichtraucherschutzgesetzen bezieht sich das Rauchverbot in allen 16 Bundesländern nicht nur auf das Schulgebäude, sondern grundsätzlich auch auf das Schulgelände. Hier besteht also ein gravierender Unterschied zu den Regelungen, die im Bezug auf das Rauchverbot in Gaststätten getroffen wurden und sich nur auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden erstreckt. Dabei gilt das Rauchverbot in Schulen und auf dem Schulgelände für Schüler/innen, Lehrkräfte, sonstiges Personal sowie Besucher/innen gleichermaßen.

Allerdings muss festgestellt werden, dass es Ausnahmen vom absoluten Rauchverbot gibt. So ist in § 2 Abs. 2 des Landes Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg folgende Ausnahmeregelung vorgesehen: „Abweichend von Absatz 1 kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Eine solche Ausnahmeregelung gibt es inzwischen auch in Sachsen. Hier wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 10.12.2009 folgender Passus (§ 2 Abs. 3) eingefügt: „Abweichend [vom Rauchverbot] kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz für volljährige Schüler der beruflichen Schulen sowie für die dort tätigen Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Auch in Sachsen-Anhalt sind Ausnahmen nach § 5 des Nichtraucherschutzgesetzes möglich: „Die obersten Landesbehörden (...) können von dem Verbot (...) allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn Personen oder Personengruppen ein Verlassen der Räumlichkeiten nicht erlaubt oder möglich (...) ist.“

Wesentlich komplizierter sind die Regelungen in Niedersachsen. So beschränkt sich hier das Rauchverbot auf die Außenflächen von öffentlichen Schulen, während für Schulen in freier Trägerschaft auf ein entsprechendes Rauchverbot verzichtet wurde.

In Hessen sind Ausnahmen nach dem Nichtraucherschutzgesetz nicht vorgesehen. Jedoch bleiben sie möglich im Falle einer Mehrfachnutzung von Teilen des Schulgeländes wie z. B. Außensportanlagen bei nichtschulischen Veranstaltungen etwa in den Sommerferien. Hier könnte der örtliche Schulträger, der als Hausherr über die Einhaltung des Rauchverbotes auch bei nichtschulischen Veranstaltungen wachen muss, beispielsweise gegenüber Nutzern wie Sportvereinen auf Antrag eine Ausnahmeregelung vereinbaren. Eine Schädigung von Schülerinnen und Schülern muss dabei ausgeschlossen sein. Eine ähnliche Regelung gibt es auch in Nordrhein-Westfalen, wo das Rauchverbot auf dem Schulgelände nur im „Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ gilt. Besonders zu beachten und äußerst bedenklich ist hier, dass auch innerhalb der Schulen unter bestimmten Umständen geraucht werden darf, beispielsweise bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen (Karnevalssitzungen u.ä.) in der Aula oder in der Eingangshalle einer Schule, selbst wenn am Tag darauf wieder der reguläre Schulbetrieb stattfindet.

#### Veranstaltungen und Feste außerhalb der Schule, Ausflüge und Klassenfahrten

Sehr unübersichtlich werden die Regelungen, wenn man sich die Bestimmungen anschaut, die hinsichtlich eines Rauchverbotes bei Veranstaltungen und Festen außerhalb der Schule, bei Ausflügen und Klassenfahrten getroffen wurden. In der Hälfte der Bundesländer sind auch diese per Gesetz rauchfrei, so in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. In Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gibt es in den jeweiligen Nichtraucherschutzgesetzen keine Regelungen oder es sind Ausnahmen vom Rauchverbot möglich.

So ist in Schleswig-Holstein das Rauchverbot bei Veranstaltungen etc. außerhalb der Schule im § 4 Abs. 8 des Schulgesetzes geregelt und lässt vom generellen Rauchverbot Ausnahmen zu: „Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung bei nichtschulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Verbot festlegen.“

In Niedersachsen wiederum hatte der Regierungsentwurf für das Nichtraucherschutzgesetz ein Rauchverbot auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule sowie bei Ausflügen und Klassenfahrten vorgesehen. Der zuständige Landtagsausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Drucksache 15/3978) hat diese Regelung jedoch gestrichen: „Wegen absehbarer Vollzugsschwierigkeiten hat der Ausschuss abweichend vom Regierungsentwurf schließlich darauf verzichtet, das Rauchverbot auch auf ‚Veranstaltungen‘ von Schulen (...) zu erstrecken, weil dieses Verbot auch für mehrtägige Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten gelten müsste; zudem bestünden im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen Möglichkeiten, Rauchverbote anzuordnen.“ In anderen Bundesländern scheinen diese Vollzugsschwierigkeiten nicht zu bestehen.

#### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann für den Bereich der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft festgestellt werden, dass sich im Zuge der Diskussionen um einen umfassenden Nichtraucherschutz in Deutschland die Situation in den Schulen verbessert hat. Allerdings muss auch konstatiert werden, dass die Regelungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich sind und in vielen Fällen von einem umfassenden Nichtraucherschutz nicht gesprochen werden kann. Insbesondere die Regelungen in Nordrhein-

Westfalen, durch die auch innerhalb der Schulen unter bestimmten Umständen geraucht werden darf, beispielsweise bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen (Karnevalssitzungen u.ä.) in der Aula oder in der Eingangshalle einer Schule, müssen umgehend geändert werden.

Insgesamt müssen die Regelungen in 10 von 16 Bundesländern auf den Prüfstand. Dabei sind Regelungen anzustreben, die ein ausnahmsloses Rauchverbot in Schulen unabhängig von der Trägerschaft, auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen und Festen außerhalb der Schule, bei Ausflügen und Klassenfahrten vorsehen. Jede Ausnahmeregelung widerspricht sowohl dem Gesundheitsschutz als auch der Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen, die für einen Nichtraucherschutz äußerst wichtig ist. Gerade die Einrichtung von Raucherecken ist aus präventiver Sicht problematisch, denn sie erhöhen für Jüngere die Attraktivität des Rauchens. Sie erleben das Rauchen als akzeptiertes und erstrebenswertes Verhalten, das mit einer bestimmten, häufig von ihnen bewunderten Altersgruppe verbunden ist.

## **2. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Tabakrauchbelastete Kleinkinder haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 % erhöhtes Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken. Daneben kann Passivrauchen bei Kleinkindern zu Mittelohrentzündungen führen. Ferner leidet bei den Kindern der Geruchssinn, Herz und Kreislauf sind weniger leistungsfähig. Deshalb müssen Kleinkinder ganz besonders vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden.

### Gebäude und Gelände

Beim Nichtraucherschutz in Kindertageseinrichtungen ergibt sich grundsätzlich ein bundeseinheitliches Bild. Sowohl in den Gebäuden als auch auf dem Gelände von Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Dabei gilt dieses Rauchverbot sowohl für Erzieher/innen, sonstiges Personal und Besucher/innen gleichermaßen.

Äußerst bedenklich ist jedoch die Regelung in Nordrhein-Westfalen, wo nach § 2 Nr. 3b i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 2 des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen das Rauchverbot auf dem Gelände von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) nur im „Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ gilt. Es ist also durchaus möglich, dass – wie auch innerhalb von Schulen in Nordrhein-Westfalen – unter bestimmten Umständen geraucht werden darf, beispielsweise bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen (Feiern, Tanzveranstaltungen u.ä.) in der Aula oder in der Eingangshalle einer Kindertagesstätte, selbst wenn am Tag darauf wieder der reguläre Kita-Betrieb stattfindet.

### Veranstaltungen und Feste außerhalb der Kindertageseinrichtungen, Ausflüge und Fahrten

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass das Rauchverbot bei Kindertageseinrichtungen auch für Veranstaltungen und Feste, die außerhalb der Einrichtungen stattfinden, sowie für Ausflüge und Fahrten gelten. Bei einer genauen Analyse der Gesetzeslage ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Lediglich in sechs Bundesländern, nämlich in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und dem Saarland ist auch hier das Rauchen explizit verboten. In allen anderen Bundesländern sind weder in den entsprechenden Nichtraucherschutzgesetzen noch in einzelnen Spezialvorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (Kinderförderungsgesetze, Kinder- und Jugendhilfegesetzbücher etc.) Rauchverbote normiert.

### Kindertagespflege

Bei der Kindertagespflege zeichnet sich ein erstaunliches Bild. Nur in sechs Bundesländern müssen die Räumlichkeiten, in denen sich Kinder im Rahmen einer Tagespflegestelle aufhalten, komplett rauchfrei sein: In Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Zwei Bundesländer haben eine Regelung geschaffen, nach der nur dann nicht geraucht werden darf, wenn Kinder anwesend sind. In Berlin legt § 9 Abs. 4 des Berliner Kindertagesbetreuungsreformgesetz fest: „In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.“ Und in Hessen ist durch § 29 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches geregelt: „In den für Kinder bestimmten Räumen darf in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.“

Eine solche Regelung wurde inzwischen auch im Saarland eingefügt. Durch Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 10.02.2009 wurde in § 27 a festgelegt: „In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.“

In Mecklenburg-Vorpommern darf zwar in den Räumen, in denen die Kinder originär betreut werden, nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht geraucht werden, die weiteren Räume der Wohnung wie Bad, Flur oder Küche sind davon aber nicht erfasst.

In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gibt es gar keine diesbezügliche Regelung. Diese wurden entweder schlichtweg vergessen oder der Gesetzgeber hat dem Gesundheitsschutz für Kinder einfach nicht die Bedeutung zugemessen, die er verdient. Beispiel dafür ist das Land Niedersachsen, wo im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Drucksache 15/3978) ausgeführt wird: „Nicht von der Nummer 5 [Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche aufnehmen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 SGB VIII] erfasst werden Pflegestellen, die keine Einrichtungen sind, z.B. solche der Kinderpflege (§§ 43, 44 SGB VIII), weil eine solche Regelung zu weit in den privaten Bereich eingreifen würde.“

Hier wird ganz klar ersichtlich, dass dem Gesundheitsschutz für Kinder nicht der Stellenwert eingeräumt wird, den er eigentlich haben müsste. An dieser Stelle sei deshalb auf Ausführungen des Deutschen Krebsforschungszentrums verwiesen: „Mit Rauch belastete Räume enthalten eine Vielzahl krebserregender und gesundheitsschädlicher Stoffe in hoher Konzentration. (...) Die gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffe setzen sich an Tapeten, Teppichen, Vorhängen etc. ab und werden, auch wenn aktuell nicht geraucht wird, an die Umgebung abgegeben; weder ein zeitlicher Abstand zwischen dem Rauchen und dem Aufenthalt in den betroffenen Räumen noch mit modernster Technik betriebene Lüftungsmaßnahmen können die Schadstoffe in der Umgebung vollständig beseitigen. Innenräume, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind eine kontinuierliche Expositionsquelle.“

### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann für den Bereich der Kindertageseinrichtungen festgestellt werden, dass bereits vor den Diskussionen um einen umfassenden Nichtraucherschutz in Deutschland die Situation als zufriedenstellend bezeichnet werden konnte. Allerdings muss auch festgehalten werden, dass die Regelungen in Nordrhein-Westfalen, durch die auch innerhalb der Kindertageseinrichtungen unter bestimmten Umständen geraucht werden darf, beispielsweise bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen,

tungen (Feiern, Tanzveranstaltungen u.ä.) in der Aula oder in der Eingangshalle einer Kindertagesstätte, umgehend geändert werden müssen.

Zudem müssen die Nichtraucherschutzgesetze dahingehend nachgebessert werden, dass ein Rauchverbot zukünftig in allen Bundesländern auch bei Veranstaltungen und Festen außerhalb der Kindertageseinrichtungen, bei Ausflügen und Fahrten gilt. Außerdem besteht dringender Handlungsbedarf im Bereich der Kindertagespflege. Hier wird in vielen Bundesländern dem Gesundheitsschutz der Kinder nicht der Stellenwert eingeräumt, den er eigentlich haben müsste.

### 3. Kinderspielplätze

Kinder müssen immer und überall vor den Gefahren des Rauchens geschützt werden. Das schließt die Vorbildfunktion gegenüber Kindern mit ein. Auch wenn es auf vielen Spielplätzen inzwischen eine Selbstverständlichkeit ist, dort nicht zu rauchen, gibt es immer wieder Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht genügend Rücksicht nehmen. Hier muss der Schutz der Kinder an erster Stelle stehen.

#### Kinderspielplätze im Freien

Beobachtungen auf Kinderspielplätzen zeigen, dass Kleinkinder weggeworfene Zigarettenstummel aufsammeln, in den Mund stecken und verschlucken. Gefährdet sind insbesondere Kinder im Krabbelalter, die sehr stark oral ihre Umwelt begreifen lernen. Zigarettenstummel sind giftig und stellen für die Kinder eine gesundheitliche Gefährdung dar.

Es ist deshalb verwunderlich, dass explizite landesgesetzliche Regelungen für ein Rauchverbot von Kinderspielplätzen die Ausnahme sind. Regelungen finden sich lediglich in Bayern (Art. 2 Nr. 2 c Bayerisches Gesundheitsschutzgesetz: „Dieses Gesetz findet Anwendung auf [...] räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze.“), in Brandenburg (§ 2 Nr. 6 i.V.m. § 3 Nr. 6 Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz: „Das Tabakrauchen ist [...] verboten in allen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen [...] Im Sinne dieses Gesetzes sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche [...] ausgewiesene Spielplätze.“) und im Saarland (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 c Saarländisches Nichtraucherschutzgesetz: „Das Rauchen ist [...] verboten in allen [...] Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit sowie auf Spielplätzen.“).

In Niedersachsen wurde das Rauchen auf Kinderspielplätzen nicht ausdrücklich untersagt, sondern folgende Regelung getroffen: „Die Gemeinden sind für den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von öffentlichen Spielplätzen vor Passivrauchen und vor den Gefahren verantwortlich, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen.“ (§ 4 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz). Im Bericht des zuständigen Landtagsausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Drucksache 15/3978) heißt es dazu: „Auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP schlägt der Ausschuss eine Regelung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens und zum Schutz vor den von Zigarettenabfällen ausgehenden Gefahren auf Spielplätzen vor. Die Regelung enthält zwar kein unmittelbares Rauchverbot, wie dies von den Vertretern der Oppositionsfraktionen zum Teil gewünscht worden war, konkretisiert aber die Verantwortung der Gemeinden für die Beschaffenheit öffentlicher Spielplätze, die auch den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer vor den Gefahren des Passivrauchens und vor Abfällen, die beim Rauchen entstehen, umfassen soll. Den Gemeinden soll diese Aufgabe im Sinne einer Zielvorgabe zugewiesen werden, ohne ihnen bestimmte Maßnahmen zur Zielerreichung vorzugeben.“

In Berlin wird zumindest unterhalb der landesgesetzlichen Ebene der Versuch unternommen, Kinder und Jugendliche auf Spielplätzen zu schützen. Das geht aus der Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 07.07.2008 auf Fragen des Deutschen Kinderhilfswerkes hervor: „Es gibt keine landesgesetzliche Regelung zum Rauchverbot für Spielplätze. Die Zuständigkeit liegt dafür in den Bezirken. Derzeit wird eine einheitliche Verfahrensweise in Berlin auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. des Grünanlagengesetzes angestrebt. Dazu wurde im Mai 2008 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine Handlungsempfehlung zur Durchsetzung von Rauch- und Alkoholverboten in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (einschließlich Kinderspielplätzen) für die bezirklichen Ordnungs- und Grünflächenämter als Rundschreiben erstellt und den Bezirken zugeleitet.“

### Indoor-Spielplätze

Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass Indoor-Spielplätze in den Landesnichtraucherschutzgesetzen unabhängig von ihrer Trägerschaft erfasst sind und hier ein entsprechendes Rauchverbot gilt. Die Abfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes bei den zuständigen Landesministerien und zusätzliche eigene Recherchen zeigen jedoch ein anderes Bild.

Indoor-Spielplätze, die Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind, werden auch von den Nichtraucherschutzgesetzen erfasst. Anders sieht es bei den kommerziellen Indoor-Spielplätzen aus. Hier konnte in kaum einem Bundesland eine eindeutige Regelung festgestellt werden. Zahlreiche Nachfragen in den zuständigen Ministerien führten zu dem Ergebnis, dass entweder wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass dort nicht geraucht wird und deshalb eindeutige gesetzliche Vorgaben nicht notwendig sind. Oder die Ministerien ordneten auch kommerzielle Indoor-Spielplätze den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zu oder fassten diese unter Sporteinrichtungen.

Es muss deshalb in diesem Bereich festgestellt werden, dass bei den kommerziellen Indoor-Spielplätzen noch ein erheblicher Regelungsbedarf für einen umfassenden Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche besteht. Interpretationen und vage Gesetzesauslegungen führen hier nicht weiter, es sind klare gesetzliche Regelungen notwendig. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass das Land Berlin durch das Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 14.05.2009 den Nichtraucherschutz ausdrücklich auf Freizeiteinrichtungen ausgedehnt hat, unter die auch Indoor-Spielplätze zu subsumieren sind.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend kann für den Bereich der Kinderspielplätze festgestellt werden, dass sich im Zuge der Diskussionen um einen umfassenden Nichtraucherschutz in Deutschland die Situation in vier Bundesländern verbessert hat. In der überwiegenden Zahl der Bundesländer hat sich nichts verändert, es kann von einem umfassenden Nichtraucherschutz nicht gesprochen werden kann. Deshalb müssen die Nichtraucherschutzgesetze dahingehend nachgebessert werden, dass ein Rauchverbot zukünftig auf allen Kinderspielplätzen im Freien und auf allen Indoor-Spielplätzen gilt. Hier muss von den Bundesländern dem Gesundheitsschutz der Kinder der ihm zustehende Stellenwert eingeräumt werden.

#### **4. Sonstiges**

Neben Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen gibt es noch eine Vielzahl von Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden müssen. Einige dieser Orte sollen nachfolgend kurz beleuchtet werden.

##### Vereinsgaststätten

Der Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche in Deutschland weist – wie auch bei den Erwachsenen – eine Reihe von Lücken auf, die sich wie vorher beschrieben auf Kinder und Jugendliche in besonderem Maße auswirken. Ein Beispiel dafür sind die Regelungen bezogen auf sogenannte Vereinsgaststätten. Diese fallen in vielen Bundesländern nicht unter die Regelungen des Nichtraucherschutzes, da sie oft keine Gaststättenkonzession benötigen. Dann entscheiden die Vereine selbst, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.

Gerade hier sind gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche dringend erforderlich. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, nach dem Sport in der nichtkommerziellen Vereinsgaststätte Erfrischungen und Speisen zu sich zu nehmen – und zwar in einer rauchfreien Umgebung. Alle anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen laufen dem Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche zuwider.

##### Freibäder, Freizeitparks

In der Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes wurde auch danach gefragt, ob es eine landesgesetzliche Regelung zum Rauchverbot auf Sportplätzen, in Freibädern oder Freizeitparks etc. gibt, wenn diese nach ihrer Bestimmung voraussichtlich auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Eine entsprechende Regelung existiert in keinem Bundesland.

##### Autos und Wohnungen

Schließlich wurde bei der Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes danach gefragt, ob es Überlegungen der Landesregierung gibt, im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes überall dort das Rauchen zu verbieten, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, also beispielsweise auch in Autos, Wohnungen etc. Denn in Deutschland lebt nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums etwa jedes zweite Kind in einem Haushalt, in dem mindestens eine Person raucht. Die Antworten hier waren eindeutig: In keinem Bundesland gibt es Diskussionen in diese Richtung.

#### **Fazit**

Betrachtet man die Bereiche Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Kinderspielplätze im Freien, können sechs Punkte bzw. Fragestellungen positiv oder negativ beantwortet werden:

- Es gibt ein Rauchverbot in öffentlichen Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft. Das Rauchverbot gilt innerhalb von Gebäuden und auf dem Schulgelände. Ausnahmen sind nicht möglich.
- Das Rauchverbot in Schulen erstreckt sich auch auf Veranstaltungen und Feste außerhalb der Schule, auf Ausflüge und Klassenfahrten. Ausnahmen sind nicht möglich.



- Es gibt ein Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher sowie freier Trägerschaft. Das Rauchverbot gilt innerhalb von Gebäuden und auf dem Gelände. Ausnahmen sind nicht möglich.
- Das Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auch auf Veranstaltungen und Feste außerhalb der Kindertageseinrichtungen, auf Ausflüge und Fahrten. Ausnahmen sind nicht möglich.
- Die Räumlichkeiten, in denen sich Kinder im Rahmen einer Tagespflegestelle aufhalten, müssen komplett rauchfrei sein.
- Es gibt ein landesgesetzliches Rauchverbot auf Kinderspielplätzen im Freien.

Daraus ergibt sich folgendes Ranking für die Bundesländer:

1.	Brandenburg	6
2.	Saarland	5
3.	Bayern	4
	Berlin	4
	Bremen	4
	Hamburg	4
7.	Baden-Württemberg	3
	Rheinland-Pfalz	3
	Schleswig-Holstein	3
	Thüringen	3
11.	Hessen	2
	Mecklenburg-Vorpommern	2
	Sachsen	2
	Sachsen-Anhalt	2
15.	Niedersachsen	1
	Nordrhein-Westfalen	1

Das zeigt zum einen, dass noch viele Defizite im Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Das zeigt aber auch, dass es diese Defizite quer zu politischen Mehrheitsverhältnissen in den Landtagen gibt.

Rauchverbote sind ein zentrales Schlüsselement, um den Einstieg in den Tabakkonsum zu verhindern und den Tabakkonsum bei Jugendlichen zu reduzieren. So hat sich beispielsweise in Hamburg der Anteil der Raucher unter den 14- und 15-jährigen nach der Einführung des Rauchverbots an Schulen fast halbiert. Und auch eine Studie der Universität Boston zeigt diesen Zusammenhang sehr deutlich auf. Im US-Bundesstaat Massachusetts ist es den Kommunen selbst überlassen, ob sie das Rauchen in Gaststätten verbieten. Die Studie hat ergeben, dass die Gefahr für Jugendliche zum Raucher zu werden in Städten mit einem strikten Rauchverbot um bis zu 40 % niedriger ist als in Kommunen, in denen noch geraucht werden darf.

Bei den Recherchen des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Studie „Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche in Deutschland – Eine Analyse der gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern“ war immer wieder festzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsministe-

rien gesetzlich nicht das normiert haben, was sie eigentlich wollten. Ihnen mangelt es an Kenntnissen z.B. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), so dass sie beispielsweise nicht die Unterscheidung zwischen einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung nach § 45 SGB VIII und einer Betreuung durch eine Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII kennen. Dementsprechend sind Ungenauigkeiten zu verzeichnen, die in einigen Bundesländern dazu führen, dass die Gesundheitsministerien nach eigenen Angaben das Rauchen auch in der Kindertagespflege komplett unterbinden wollten, dieses aber nicht getan haben, da sie im Nichtraucherschutzgesetz nur auf den § 45 SGB VIII abgehoben haben. Hier fehlte es anscheinend an einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit mit den Familien-/Jugendministerien beim Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche.

Es musste festgestellt werden, dass die Rechtsauffassungen in den einzelnen Bundesländern weit auseinander gehen. Beispiel Klassenfahrten: In acht Bundesländern sind auch Fahrten und Feste außerhalb der Schule rauchfrei, in den anderen acht nicht. Begründet wird dieses z.B. mit „absehbaren Vollzugsschwierigkeiten“, die es in anderen Bundesländern anscheinend nicht gibt. Beispiel Kindertagespflege: In Niedersachsen sind Räume der Kindertagespflege nach § 43,44 SGB VIII nicht vom Rauchverbot erfasst, „weil eine solche Regelung zu weit in den privaten Bereich eingreifen würde.“ In anderen Bundesländern wird das anders gesehen, z.B. in Sachsen-Anhalt: „Zu den Gebäuden im Sinne des Gesetzes zählen ... Räume, die der Tagespflege ... dienen...“

Es besteht in vielen Gesundheitsministerien Rechtsunsicherheit bezüglich der Reichweite der Rauchverbote. So konnten viele Gesundheitsministerien beispielsweise auf Nachfrage nicht sagen, ob kommerzielle Indoor-Spielplätze (die keine Einrichtungen nach dem SGB VIII sind) vom Rauchverbot erfasst sind oder nicht. Oft wurde aus einem „Selbstverständlich“ auf Nachfrage, wo die entsprechende Textstelle im Gesetz zu finden sei, ein „Das müssen wir prüfen“ und dann ein „Das können wir derzeit leider nicht beantworten“.

Den Landesregierungen sind die Defizite beim Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche spätestens seit der Studie des Deutschen Kinderhilfswerkes im November 2008 bekannt. Sie hatten also ausreichend Zeit, hier Abhilfe zu schaffen. Festzustellen ist jedoch, dass bei den Novellierungen der Nichtraucherschutzgesetze, die im Zuge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in 14 von 16 Bundesländern inzwischen vollzogen wurden, nur in Berlin und im Saarland positive Änderungen vorgenommen wurden. In Sachsen hat sich die Situation sogar verschlechtert.

Es ist also ganz deutlich zu sehen, dass die Bundesrepublik Deutschland – und an dieser Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeit die Bundesländer – ihren Verpflichtungen zum Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche nicht in ausreichendem Maße nachkommt.

**Oder anders ausgedrückt: Die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche in Deutschland sind ein Flickenteppich und entsprechen nicht durchgängig den Standards, die nötig und möglich sind. Es liegt ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention vor, der das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit anerkennt. Bund und Länder sind aufgefordert, hier umgehend alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung eines wirksamen Nichtraucherschutzes für Kinder und Jugendliche zu treffen. Sollten die Bundesländer nicht zu entsprechenden Maßnahmen bereit oder in der Lage sein, müssen Bundesregierung und Bundestag ihre Kompetenzen nutzen, um hier Abhilfe zu schaffen.**